VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 2 A 187/10

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des

Staatsangehörigkeit: Iran,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Busch, Hauptstraße 112, 55120 Mainz, - 338/10B31 Bu/js D8/1858 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermarkt 70-80, 26135 Oldenburg, – 5388503-439 –

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, Iran

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 27. Dezember 2010 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Horten für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.02.2010 verpflichtet, das Asylverfahren des Klägers in Deutschland durchzuführen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, iranischer Staatsangehöriger, reiste nach Aktenlage am 29.08.2009 in das Bundesgebiet ein und stellte am 07.09.2009 einen Asylantrag. Da nach den Erkenntnissen der Beklagten (Abgleich der Fingerabdrücke) Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Griechenlands für die Durchführung des Asylverfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II VO) gegeben waren, richtete die Beklagte am 30.11.2009 ein Übernahmeersuchen an Griechenland, das - ebenso wie ein Verfristungsschreiben - unbeantwortet blieb. Weil infolge dessen auf der Grundlage der Dublin II VO die Zuständigkeit Griechenlands fingiert wird, stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 10.05.2010 die Unzulässigkeit des Asylantrags des Klägers fest und ordnete die Abschiebung nach Griechenland an. Dazu führte es unter anderem aus, außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht nach der Dublin II VO auszuüben und das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen, seien nicht ersichtlich. Die Annahme, dass Asylbewerbern in Griechenland die Möglichkeit der Asylantragstellung versagt würde oder dass sie dort kein faires Verfahren zu erwarten hätten, treffe nicht zu.

Der Kläger hat am 14.07.2010 Klage erhoben. Er ist der Auffassung, die Beklagte sei verpflichtet, sein Asylverfahren im Bundesgebiet durchzuführen. Einem gleichzeitig mit der Klage gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Gericht mit Beschluss vom 27.07.2010 (2 B 188/10) durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage entsprochen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 10.05.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sein Asylverfahren im Bundesgebiet durchzuführen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den angegriffenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet. Die im Bescheid vom 10.05.2010 ausgesprochene Weigerung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen und die Anordnung der Abschiebung des Klägers nach Griechenland sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Bescheid ist daher gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO aufzuheben und die Beklagte zur Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland zu verpflichten.

Die Rechtswidrigkeit der Feststellung der Unzulässigkeit des Asylantrags des Klägers und der Anordnung seiner Abschiebung nach Griechenland ergibt sich aus Folgendem:

Gemäß § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Das ist hier nach Art. 18 Abs. 7 Dublin II VO der Fall. Danach ist die Republik Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig, weil sie ein entsprechendes Übernahmeersuchen der Bundesrepublik Deutschland mit der Folge einer Zuständigkeitsfiktion nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist von zwei Monaten beantwortet hat. Soll der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. An diesen Regelungen orientiert sich die angefochtene Entscheidung.

Obwohl die Voraussetzungen der §§ 27a und 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sowie des Art. 18 Abs. 7 Dublin II VO vorliegen, ist die angefochtene Entscheidung rechtsfehlerhaft, weil die Bundesrepublik Deutschland aufgrund besonderer Umstände verpflichtet ist, von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen. Nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Das der Beklagten insoweit eingeräumte Ermessen, anstelle Griechenlands ein Asylverfahren durchzuführen, ist aufgrund der Situation in der Republik Griechenland, welche die Durchführung eines geordneten, humanitären Mindestanforderungen genügenden Asylverfahrens derzeit nicht erwarten lässt, zugunsten des Klägers soweit reduziert, dass sich nur eine Inanspruchnahme des Selbsteintrittsrechts als ermessensfehlerfrei erweist.

Die Einschätzung der Lage der Asylsuchenden in Griechenland stützt das Gericht auf folgende Erkenntnisquellen:

- UNHCR, Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der "Dublin II-Verordnung" vom 15. April 2008
- Schreiben des Stellvertretenden Bürgerbeauftragen (Andreas Takis) an das griechische Innenministerium vom 27. Oktober 2008

- UNHCR, Ergänzende Information zur Situation des Asylverfahrens in Griechenland vom 1. Dezember 2008
- UNHCR, Stellungnahme vom 29. Januar 2009
- Human Rights Watch (HRW), "Stuck in a Revolving Door" ("In einer Drehtür eingeklemmt"), XIV (Seeking Access to Asylum in Greece) und XVII (Dublin Returns) vom November 2008 (in Englisch)
- Council of Europe Commissioner for Human Rights
 (Menschenrechtskommissar des Europarats Thomas Hammarberg),
 Bericht vom 4. Februar 2009 (in Englisch)
- PRO ASYL, Stellungnahme zur Aktuellen Situation von Asylsuchenden in Griechenland vom 19. Februar 2009
- PRO ASYL, Zur aktuellen Entwicklung in Griechenland (Oktober 2010), zu finden unter http://www.proasyl.de/de/home/situation-von-fluechtlingen-in-griechenland/

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 2008 (Nr. 32733/08), welche einen "Dublin II-Fall" betraf, ernsthafte Bedenken zur Situation Asylsuchender in Griechenland durchblicken lassen. Der Gerichtshof hat jedoch die Asylpraxis in Griechenland nicht abschließend gewürdigt, weil eine sofortige Abschiebung in das Herkunftsland aus Griechenland nicht drohe und es dem Betroffenen offenstehe, nach der Überstellung eine Menschenrechtsbeschwerde gegen den griechischen Staat zu erheben.

Das Gericht hat zwar keine Erkenntnisse über die Abschiebung von Asylbewerbern aus Griechenland. Offenbar werden von dort auch unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber derzeit nicht abgeschoben. Eine Verletzung des "Refoulement-Verbots" droht also nicht unmittelbar. Auch sieht sich das Gericht weder dazu berufen noch in der Lage, die Qualität griechischer Asylentscheidungen zu würdigen. Es kann aber unterstellt werden, dass die erste Verwaltungsinstanz (Polizei) die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an die Prüfung eines Asylgesuchs in der Praxis nicht zu erfüllen vermag, weil nach den obigen Berichten die Zuziehung qualifizierter Dolmetscher (siehe Art. 10 Abs. 1 Buchst. a u. b Verfahrens-RL) in diesem Verfahrenstadium nicht gesichert ist. Als zweite Verwaltungsinstanz fungiert aber eine aus sechs Personen bestehende unabhängige Kommission, die

nach dem Präsidialerlass 90/2008 vom 11. Juli 2008 - im Gegensatz zu früher - nicht nur beratende Funktion hat, sondern selbst entscheidet (siehe Hammarberg, Rd.Nrn. 27 und 28, Bericht des BMI an den Deutschen Bundestag v. 13.01.2009). Dieser Kommission gehören auch ein Rechtsanwalt und ein Vertreter des UNHCR an. Die im UNHCR-Bericht vom 15. April 2008 angemahnte Umsetzung von EG-Richtlinien ist mittlerweile erfolgt. Die Verfahrens-RL wurde mit Präsidialerlass 90/2008, die Qualifikations-RL mit Präsidialerlass 96/2008 vom 30. Juli 2008 umgesetzt (UNHCR v. 01.12.2008). Hierdurch hat sich die von der Europäischen Kommission nach Art. 226 EG erhobene Vertragsverletzungsklage C-220/08 erledigt. Mit dem Dekret vom 11. Juli 2008 wurde auch die von der Kommission und vom UNHCR (Bericht vom 15.04.2008, Nr. 9) beanstandete Regelung geändert (HRW Punkt V S. 25), wonach das Asylverfahren zu Lasten der "Dublin-Rückkehrer" wegen Verlassens des Landes als "Abgebrochen" behandelt wurde. Auf der Ebene der Normsetzung sind also die Beanstandungen grundsätzlich behoben. Gleichwohl bestehen nach den obigen Berichten noch in der Praxis Defizite, welche zwar die Abschiebung nicht wahrscheinlich machen, "Dublin-Rückkehrer" aber in die Illegalität zu drängen drohen.

Der UNHCR hat im Bericht vom 15. April 2008 (Nr. 8) mitgeteilt, dass Asylbewerber, die keine Adresse angeben können, über den Stand des Asylverfahrens durch öffentliche Bekanntmachung informiert werden. Dies führt zu einem ernsten Rechtsschutzdefizit. Nach Art. 39 Verfahrens-RL besteht ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Griechenland ist bei der Unterbringung von Asylsuchenden gegenwärtig überfordert. Es hat die Aufnahme-RL erst nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. April 2007 (C-72/06), mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wurde, mit Präsidialerlass 220/2007 vom 13. November umgesetzt (UNHCR v. 15.04.2008, Nr. 19). Die Asylanträge sind in Griechenland von 4469 im Jahre 2004 auf 25113 im Jahre 2007 angestiegen. Die Zahl der irregulären Grenzübertritte wurde für das Jahr 2008 auf bis zu 150000 geschätzt (Hammarberg, Rd.Nr. 7). Nach den vorliegenden Berichten können die sich aus Art. 13 und 14 Aufnahme-RL ergebenden Anforderungen an die Unterbringung in der Praxis derzeit nicht erfüllt werden. Wenn die griechische Seite vorträgt, dass für einen Überstellten, der über keine Kontakte zu Freunden und Verwandten verfüge, eine Unterkunft in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Hotels oder Mietwohnungen gesucht werde (BMI v. 13.01.2009), zeigt schon die Wortwahl, dass eine vom Staat organisierte Unterbringung nicht gesichert ist. Nach den vorliegenden Berichten (siehe insbesondere HRW, XVI Surviving in Greece; Hammarberg RdNrn. 17,18) bleibt die tatsächliche soziale Betreuung der Asylsuchenden hinter den gemeinschaftsrechtlichen Mindeststandards zurück. Nach

der Vorgeschriebenen "Tagegelder" an Asylsuchende erforderlichen Haushaltsmittel fehlen. Die Leiterin des griechischen "Ökumenischen Flüchtlingsprogramms" habe erklärt, keinen einzigen Fall zu kennen, in dem diese Sozialleistung gewährt worden sei. Es liegt auf der Hand, dass obdachlose und mittellose Asylbewerber nicht nur unter den Lebensbedingungen zu leiden haben, sondern auch Gefahr laufen, wegen der Versäumung öffentlich bekannt gemachter Fristen ihren Status als Asylsuchende zu verlieren. Das Gericht sieht hierin jedenfalls ein markantes Beispiel für allgemeine Defizite bei den Asylverfahren von "Dublin-Rückkehrern".

Dafür, dass sich die Situation in Griechenland inzwischen soweit verbessert hat, dass humanitäre Mindeststandards eingehalten und ein geordneter Zugang zu einem Asylverfahren gewährleistet erscheint, liegen dem Gericht keine Erkenntnisse vor. Auch das Bundesverfassungsgericht, das bereits in seinem Beschluss vom 08.12.2009 (2 BvR 2780/09) im Falle einer drohenden Abschiebung nach Griechenland einem Aussetzungsantrag stattgegeben hatte, hat die Lage in Griechenland im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 2010 weiterhin als prekär bezeichnet. Bei dieser Sachlage hält das Gericht deshalb ausschließlich eine Entscheidung für die Inanspruchnahme des Selbsteintrittsrechts für ermessensfehlerfrei.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Horten